

Präsident D. Haase: Nun ist noch erwähnt worden im Deputationsgutachten, daß die im Gesetz gedachte Gemeinde näher soll bezeichnet werden durch: „Kirchen- und Schulgemeinde.“ Es findet sich in der §. 1 der Ausdruck: „Gemeinde“ zweimal, nämlich im ersten und zweiten Satze derselben. Wahrscheinlich beabsichtigt die Deputation diese nähere Bezeichnung der Gemeinde im ersten Satze?

Referent Abg. Braun: Im ersten Satze.

Präsident D. Haase: Es würde also noch im ersten Satze eine nähere Bezeichnung der Gemeinde hinzukommen und statt „Gemeinde“ der Ausdruck: „Kirchen- oder Schulgemeinde“ zu wählen sein. Ist die Kammer mit dieser nähern Bezeichnung nach dem Antrage der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Zum zweiten Satze der Paragraphe hat die Deputation bemerkt, daß in der ersten Kammer statt des Ausdrucks: „Privatinteresse“ der Ausdruck: „pecuniären Interesse“ vorgeschlagen und angenommen worden ist. Allein die Deputation hat aus den im Bericht angezogenen Gründen vorgezogen, das Wort: „Privatinteresse“ beizubehalten und hierin der ersten Kammer nicht beizutreten. Tritt die Kammer hierin der Ansicht ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Was den dritten Satz anlangt, so hat die Deputation vorgeschlagen, denselben gänzlich abzulehnen. Die nähern Gründe dafür sind im Deputationsbericht enthalten und auch vom Herrn Referenten angegeben worden, und ich frage daher die Kammer: ob sie damit einverstanden sei, daß der dritte Satz: „die vorgesezten Consistorialbehörden sind jedoch ermächtigt, den Wegfall der Inspectionsgebühren auch in Administrativjustizsachen dann anzuordnen, wenn das öffentliche Interesse dabei vorherrschend ist“, in Wegfall komme? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich stelle nun noch die Frage: Nimmt die Kammer in dieser Maße §. 1 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun: §. 2 des Gesetzentwurfs lautet:

Für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit in Verbindung stehenden Fonds passirt aus solchen der weltlichen Coinspection, indem es wegen der Ephoren hierunter bei der Generalverordnung vom 10. Januar 1839 bewendet, außer den Verlägen, noch eine billige Vergütung. Diese ist, nach Maßgabe des Betrags des Vermögens und der dabei regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen, von der Consistorialbehörde auf einen festen Satz zu bestimmen. Derselbe soll jedoch, einschließlic der durch das Generale vom 23. März 1810 für Abnahme und Durchgehung der Jahresrechnungen geordneten Gebühren, ohne Genehmigung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, den Satz von drei Procent der laufenden jährlichen Einnahme der betreffenden Aerare oder Fonds von deren Vermögen an Grundstücken, nutzbaren Gerechtsamen und Capitalien, oder wenn die hiernach zu berechnende Vergütung weniger als zwei Thaler jährlich betragen würde, diesen letztern Satz in keinem Falle übersteigen.

Für außerordentliche Bemühungen, z. B. bei Verpachtung oder Parcellirung von Grundstücken, Vertheidigung von Gerechtsamen u., ist die Consistorialbehörde, insofern sie dies für angemessen erachtet, eine besondere, nach Maßgabe des Umfangs der Bemühung, der dabei bewiesenen Umsicht und Thätigkeit und der vorhandenen Mittel zu bemessende Vergütung zu bestimmen berechtigt.

(Die Motive s. Mittheilungen der ersten Kammer Nr. 10, Seite 193.)

Im Berichte ist hierüber bemerkt:

Zu §. 2. Zuvörderst ist zu bemerken, daß, da die gegenwärtige Paragraphe bloß eine Regulirung der Kosten beabsichtigt, sie auf die z. B. bei Abnahme von Kirchenrechnungen entstehenden Verläge nicht zu erstrecken ist. Vielmehr soll, nach ausdrücklicher Erklärung der Herren Commissarien, in Ansehung der Letztern es allenthalben bei den hierüber bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewenden.

Hiernächst ist zu gedenken, daß der Satz von 3 Procent der jährlichen laufenden Einnahme, unter welcher letzteren in der Regel die Bruttoeinnahme zu verstehen ist, als das Maximum bestimmt ist für alle die Fälle, wo der nach Berechnung von 3 Procent der Einnahme sich ergebende Satz die Summe von 2 Thlr. — erreicht, während in den Fällen, wo das nach dieser Berechnung sich darstellende Ergebnis bis auf die Summe von 2 Thlr. — nicht ansteigt, diese Summe der 2 Thlr. — als Maximum gelten soll, bis zu welchem die zu bestimmende Vergütung erstreckt werden kann. Um diese ohnehin etwas verwickelte Vorschrift mehr zu verdeutlichen, schlägt die Deputation unter commissarischer Zustimmung vor, daß statt des Ausdrucks: „hiernach“ auf der 12ten und 13ten Zeile die Worte: „nach diesen 3 Procent“ gewählt werden, und empfiehlt diese Abänderung der Kammer zur

Annahme.

Abg. Kien: Bei dieser Paragraphe ist mir noch Einiges bedenklich geblieben, insofern die 3 Procent nach dem laufenden jährlichen Einkommen von den nutzbaren Capitalien bestimmt sein sollen. Nun findet sich häufig, daß das sogenannte Opfergeld auf der einen Seite in Einnahme, auf der andern Seite sogleich wieder in Ausgabe an die Ortsarmencasse verschrieben wird. Auch hat häufig das Kirchenvermögen zugleich Legate für ganz andere Stiftungen mit zu verwalten; die Zinsen davon kommen in Einnahme und ebenso unmittelbar in Ausgabe. Nun fragt es sich, ob dergleichen Einnahmen auch mit unter der laufenden jährlichen Einnahme gerechnet werden sollen, was mir allerdings wahrscheinlich geschienen hat, weil die Deputation im Bericht Bruttoeinnahme bezeichnet. Ich werde deshalb keineswegs einen Antrag stellen. Ich glaube, die Dunkelheit könnte durch eine Bemerkung des hohen Ministerii zu Protokoll vermieden werden.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir, zu bemerken, der geehrte Abgeordnete wird sich überzeugen, daß die eigentliche dispositive Vorschrift des Gesetzes hier nichts Anderes ist, als daß das feste Honorar in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Verhältnisse bestimmt werden soll. Die Bestimmung, wo von 3 Procent der laufenden jährlichen Einnahme die Rede ist, bestimmt nur das Maximum, welches ohne Genehmi-